

BUNDESARBEITSGERICHT



10 AS 3/14
5 Ca 1427/14
Arbeitsgericht
Frankfurt am Main

BESCHLUSS

In Sachen

Klägerin,

pp.

Beklagte,

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 2. Juli 2014 beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Gründe

- I. Die Parteien streiten im Ausgangsverfahren über die Zulässigkeit einer 1
Versetzung der Klägerin von Berlin nach Frankfurt am Main. Hiergegen hat sich
die Klägerin mit einer beim Arbeitsgericht Berlin anhängig gemachten Klage
gewandt. Dieses hat sich mit Beschluss vom 13. Februar 2014 für örtlich unzu-
ständig erklärt und den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Frankfurt am Main
verwiesen. Jenes hat sich mit Beschluss vom 28. März 2014 seinerseits für
örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit zurück an das Arbeitsgericht
Berlin verwiesen. In einem Hinweis vom 2. Juni 2014 hat das Arbeitsgericht
Berlin mitgeteilt, es beabsichtige den Rechtsstreit nunmehr an das zuständige
Arbeitsgericht Köln zu verweisen. Daraufhin hat die Klägerin mit Schriftsatz
vom 18. Juni 2014 beim Bundesarbeitsgericht beantragt, das Arbeitsgericht
Frankfurt am Main als zuständiges Gericht zu bestimmen.
- II. Der Antrag ist unzulässig. Die Voraussetzungen für eine Bestimmung 2
des zuständigen Gerichts durch das Bundesarbeitsgericht liegen nicht vor.
1. Rechtskräftige Verweisungsbeschlüsse sind für das Gericht, an das der 3
Rechtsstreit verwiesen worden ist, bindend. Dies folgt aus § 48 Abs. 1 Nr. 1
ArbGG iVm. § 17a Abs. 2 Satz 3 GVG und betrifft auch die örtliche Zuständig-
keit. Nur bei krassen Rechtsverletzungen kommt eine Durchbrechung der ge-
setzlichen Bindungswirkung ausnahmsweise in Betracht (*BAG 12. Juli 2006*
- 5 AS 7/06 - Rn. 5). In entsprechender Anwendung von § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO
hat die Bestimmung des zuständigen Gerichts zu erfolgen, wenn dies zur Wah-
rung einer funktionierenden Rechtspflege und der Rechtssicherheit notwendig
ist.
2. In negativen Kompetenzkonflikten zwischen Gerichten verschiedener 4
Gerichtsbaren sind die obersten Gerichtshöfe des Bundes zur Bestimmung
des zuständigen Gerichts berufen. Zuständig ist der Gerichtshof des Bundes,
der zuerst darum angegangen wird (*BAG 19. März 2003 - 5 AS 1/03 - zu B I 2*
der Gründe, BAGE 105, 305). Handelt es sich um einen Streit über die örtliche

Zuständigkeit innerhalb des beschrittenen Rechtswegs, ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren nach § 36 Abs. 2 ZPO das Landesarbeitsgericht zuständig, zu dessen Bezirk das zuerst mit der Sache befasste Gericht gehört (*BAG 22. Juli 1998 - 5 AS 17/98 - zu B I 1 der Gründe; Hessisches LAG 8. Januar 2004 - 1 AR 36/03 - zu II 1 der Gründe*).

3. Hiernach ist im vorliegenden Fall das Bundesarbeitsgericht für die Bestimmung des zuständigen Gerichts nicht zuständig. Der Streit betrifft die örtliche Zuständigkeit von Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit. Zuständig ist demzufolge nach § 36 Abs. 2 ZPO das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, nachdem das Arbeitsgericht Berlin zuerst mit der Sache befasst war.

5

Linck

W. Reinfelder

Brune